

# Fußballclub Lobberich/Dyck 1966 e.V.



## § 1 - Name, Sitz und Zweck

Der 1966 in Lobberich/Dyck gegründete Verein trägt den Namen  
» **Fußballclub Lobberich/Dyck 1966 e.V.** «

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen des Stadtverbandes Nettetal und des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.; er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafgewalt den übergeordneten Verbänden
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Lobberich/Dyck**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Nettetal** eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 15.04.1977 laut § 52 und § 55 der A.O 77, durch Pflege und Förderung des Sports einschließlich der Heranbildung und Förderung der Jugend im Bereich des Sports und entsprechender kultureller Aufgaben. Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.
7. Beim Ausscheiden oder Ausschluß von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
8. Der Namen des Vereins » Fußballclub Lobberich/Dyck 1966 e.V. « kann nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Auch eine Satzungsänderung dieses Punktes bedarf der Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung.



## § 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet, sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört anzuerkennen und zu achten.

## § 4 - Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern (Aktive und Passive)
  - b. Jugendlichen, Auszubildenden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und Studenten
  - c. Schülern und Kleinkindern
  - d. Ehrenmitgliedern
  - e. fördernden Mitgliedern

### 1.1. Ehrenmitglied

1.1.1. Zu Ehrenmitgliedern des FC Lobberich/Dyck 1966 e. V. können Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

1.1.2. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

### 1.2. Ehrenvorsitzender

1.2.1. Zu Ehrenvorsitzenden des FC Lobberich/Dyck 1966 e.V. können ehemalige Vorsitzende des Vereins, die sich verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

1.2.2. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an und ist zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht einer der folgenden Gruppen angehören.
  - Mitglieder nach 1b sind:
    - Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet aber das 18. Lebensjahr nicht



- vollendet haben
- Mitglieder die studieren oder sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden und das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - Mitglieder die Dienst bei der Bundeswehr oder Zivildienst leisten und das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Schüler und Kleinkinder sind Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie besitzen alle Rechte der Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
  - Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder sein.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, durch einen eingeschriebenen Brief, an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - einer schweren Schädigung der Interessen, des Ansehens oder des Vermögens des Vereins.
  - Zahlungsrückstände eines einfach angemahnten Jahresbeitrags. Die Mahnung hat an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewesene Postanschrift des Mitgliedes zu erfolgen.
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung.
  - wegen unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens
  - wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt.
4. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch einen eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen und hat sofortige Wirkung, wenn nicht binnen drei Wochen nach Zustellung beim Ehrengericht Beschwerde eingelegt wird. Das Ehrengericht entscheidet nach menschlichen und juristischen Maßgaben sowie in Vereinbarung mit den Satzungen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 6 - Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmemonat. Der Beitrag wird zu Beginn eines Quartals eingezogen.



2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Verein gewährt einen Familienbeitrag, dieser wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Verein hat den SEPA-Lastschriftzug eingeführt. Wo ein Lastschriftzug nicht durchgeführt werden kann, muss das Mitglied den Beitrag ohne Aufforderung dem Kassierer zukommen lassen.
5. Jugendliche zahlen einen ermäßigten, Schüler den Schülerbeitrag. Den anderen unter § 4, 1b. genannten Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ebenfalls einen gemäßigten Beitrag gewähren.
6. In besonderen Fällen kann ein Mitglied ganz oder teilweise vom Vorstand von einer Beitragszahlung entbunden werden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 7 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die jüngeren Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied sind, sind als Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes wählbar.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Juristische Personen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

### **§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.
4. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit und Ziele fördern und Schädigungen seines Ansehens, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
5. Gegen Mitglieder, die gegen den Geist und/oder den Buchstaben der Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, unbeschadet des Rechts auf Ausschluß aus dem Verein, nach vorheriger Anhörung durch Ehrengericht und Geschäftsführenden Vorstand folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
  - Ermahnungen oder Verwarnung
  - zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und/oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.



6. Der Bescheid über die Vereinsstrafe ist mit Einschreibebrief zuzustellen
7. Fahrlässig verursachte Schäden des Vereinsvermögens sind vom Verursacher zu ersetzen.

### **§ 9 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- das Ehrengericht

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in jedem Jahr statt und zwar innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - Der Geschäftsführende Vorstand beschließt oder
  - ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, aber mindestens 10 Mitglieder, schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt haben.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung, durch Publikation in der örtlichen Presse, durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängekästen oder am jeweiligen „schwarzen Brett“ des Vereins. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen
5. Die Einberufung muß Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Abteilungsleiter
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen soweit sie erforderlich sind
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind nur erschienene Mitglieder.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.



Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Abwesende sind nur wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
9. Anträge können gestellt werden:
  - von den Mitgliedern
  - vom Vorstand
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
12. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden.

## § 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand unterteilt sich in folgende Bereiche:
  - dem Geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
    - 1. Vorsitzenden
    - 2. Vorsitzenden
    - Schatzmeister
    - Geschäftsführer
    - Jugendleiter
  - und dem Gesamtvorstand bestehend aus:
    - Geschäftsführenden Vorstand
    - Stellv. Schatzmeister
    - Stellv. Geschäftsführer
    - Jugendgeschäftsführer
    - Obmann
    - Medienwart
    - Sozialwart
    - Ballwart
    - sowie 3 Beisitzer mit beratender Funktion aus den Bereichen
      - weibliche Mitglieder
      - passive Mitglieder
      - fördernde Mitglieder
2. Dieser ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes
5. Der Vorstand tritt monatlich einmal zusammen, hierzu kann der Vorsitzende auf Wunsch auch Nichtvorstandsmitglieder einladen. Jedes Vorstandsmitglied sowie deren Stellvertreter haben nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Anwesende.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung der sportlichen und organisatorischen Belange des Vereins, die Behandlung von Anregungen von Vereinsmitgliedern sowie die Sicherung der finanziellen Basis des Vereins.
7. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Ausschüssen teilzunehmen.

8. Die Aufgaben des Vorstandes sind in folgende Bereiche unterteilt:

8.1 Erster Vorsitzender:

- die Organisation im Verein
- Organisatorische Gespräche mit der Stadt, Verbänden und Vereinen
- Weiterentwicklung der Satzung und deren Einhaltung
- Repräsentation des Vereins bei Veranstaltungen
- Medienwart
  - Pressearbeit
  - Kontakte mit der Stadt und anderen Institutionen
- Obmann
  - Die Stammmannschaften (Trainer und Betreuer)
  - Sämtliche Aktivitäten um und mit den Mannschaften
  - Die Sportausschusssitzung (zuständiges Vorstandsmitglied, Trainer, Betreuer und Spielführer) diese soll mindestens einmal im Quartal stattfinden.

8.2 Zweiter Vorsitzender:

- Planung von Veranstaltungen, Ausflügen und anderen Vereinsaktivitäten (ggf. mit dem Festausschuss)
- Repräsentation des Vereins bei Veranstaltungen
- Material- und Ballwart
  - Material (Trikots, Bälle, Trainingsgerät, usw...)

8.3 Schatzmeister:

- Buchführung der Hauptvereinskontoen
- Beitragseinnahmen
- Einnahmen von Veranstaltungen
- Ausgaben / Budget der einzelnen Ressorts
- Stellv. Schatzmeister
  - Einnahme und Beschaffung von Werbegeldern
  - Betreuung der fördernden und passiven Mitglieder
  - Wahrnehmen von Terminen mit Sponsoren

8.4 Geschäftsführer:



- Das Schriftwesen des Vereins
- Passanforderung, Anmeldung
- Planung von Veranstaltungen, Ausflügen und anderen Vereinsaktivitäten (ggf. mit dem Festausschuss)
- Stellv. Geschäftsführer
  - Einladungen
  - Passanforderung,
- Sozialwart
  - Unfallmeldungen
  - Versicherungen

#### 8.5 Jugendleiter

- Die Jugendmannschaften (Jugendtrainer und Betreuer)
- Der Spielbetrieb (Einladungen, Passanforderung, Anmeldung, usw. - Jugendgeschäftsführer)
- Sämtliche Aktivitäten im Jugendbereich

### § 12 - Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen mindestens zwei Jahre lang Mitglied des Vereins und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sein.
2. Die Aufgaben des Ehrengerichtes sind:
  - Bei Meinungsverschiedenheiten schlichtend und ausgleichend zu agieren
  - Auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten zu achten und diese einzufordern
  - Nach besten Wissen bei Ausschlussverfahren zu urteilen
3. Die Befugnisse des Ehrengerichtes sind:
  - eine Ermahnung aussprechen,
  - auf Ausschluß erkennen,
  - dem Vorstand dem Fall zur Überarbeitung übergeben und einen Ratschlag erteilen.
4. Das Ehrengericht kann vom Vorstand sowohl auch wie von den Mitgliedern angerufen werden.

### § 13 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und sonstigen Aufgaben bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen geben sich selber eine Geschäftsordnung welche aber der Satzung des Vereins unterliegt und keine Konfrontationspunkte enthalten darf.
4. Falls zusätzliche Beiträge in den Abteilungen erhoben werden ist ein Kassenwart zu ernennen und ein Kassenbuch zu führen





## **§ 14 - Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, diese Protokolle sind beim Geschäftsführer abzulegen und auf verlangen jederzeit einsichtbar.

## **§ 15 - Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden versetzt (es stehen immer zwei Vorstandsposten zur Wahl) auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von Vorstandsämtern ist nicht möglich. Bei mehreren Bewerbern ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wird das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

## **§ 16 - Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung, der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 17 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschließt oder
  - von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Deutschland die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

## **§ 18 - Datenschutz**



Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu Vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

### **§ 19 - Satzungsanerkennung**

Jedes Mitglied bekommt eine Satzung und hat durch Unterschrift zu bezeugen das es die Satzung kennt und sich der Satzung unterwirft.



**Jugendgeschäftsordnung  
FC Lobberich/Dyck 1966e.V.**

**§ 1 - Zweck und Verpflichtung**

1. Die Jugendgeschäftsordnung unterliegt in jedem Punkt der Satzung des FC Lobberich/Dyck 1966 e.V.
2. Sie dient zur Organisation und Geschäftsführung im Jugendbereich.

**§ 2 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 - Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jugendversammlung selber festgelegt, er darf aber nicht unter dem Betrag der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragshöhe für diesen Bereich liegen.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmemonat
3. Der Verein hat den SEPA-Lastschrifteinzug eingeführt.
4. Die Beiträge werden zum Anfang eines Quartals eingezogen (01.01., 01.04., 01.07. 01.10.)

**§ 4 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben stimmberechtigt. Ferner sind für die Mitglieder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben eines ihrer Eltern - oder Vormundteile stimmberechtigt.
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind als Mitglieder der Jugendleitung wählbar.
3. Der Leiter der Jugendabteilung ist Mitglied des Vorstandes.

**§ 5 - Jugendorgane**

1. Die Organe der Jugendabteilung sind:
  - Jugendversammlung
  - Jugendleitung

**§ 6 - Jugendversammlung**

1. Das oberste Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.
2. Eine ordentliche Jugendversammlung findet in jedem Jahr statt und zwar spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es:
  - der Gesamtvorstand oder
  - die Jugendleitung oder
  - ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung schriftlich beim



Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Mitglieder werden durch eine schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vor der Versammlung benachrichtigt.
5. Die Einberufung muß Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie Tagesordnung enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt.
7. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Satzung des FC Lobberich/Dyck 1966 e.V.

### **§ 7 - Jugendleitung**

1. Der Vorstandsbereich Spielbetrieb Jugend besteht aus
  - dem zuständigen Vorstandsmitgliedern (Jugendleiter sowie Geschäftsführer)
  - dem Kassenwart und
  - den Jugendtrainern
2. Die Jugendleitung wird, vom zuständigen Vorstandsmitglied (Jugendleiter) berufen und bedarf, bis auf die Jugendtrainer, der Zustimmung der Jugendversammlung.
3. Der Jugendleiter beruft und leitet die Sitzungen. Eine Sitzung der Jugendleitung soll mindestens einmal im Quartal stattfinden. Ein Protokoll ist anzufertigen.
4. Falls der Jugendleiter verhindert sein sollte übernimmt der Jugendgeschäftsführer dessen Aufgaben.
5. Der Geschäftsführer leitet den Schriftverkehr für die Jugendabteilung und führt die Protokolle bei Versammlungen.
6. Die Jugendtrainer werden von der Jugendleitung eingesetzt.

Falls diese Geschäftsordnung Punkte enthält die sich nicht mit der Satzung des FC Lobberich/Dyck 1966 e.V. vereinbaren lassen, werden diese Punkte durch die Satzungspunkte aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Nettetal, den 06.04.2018

Der Vorstand